

Datenschutzrecht im Digitalen Binnenmarkt

16. Salzburger Telekom-Forum

27. August 2015

Datenschutz in der EU

- Aktuelle Rechtsgrundlagen:
 - Art 8 GRC:
 - „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
 - RL 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie)
 - Allgemeiner Datenschutz
 - RL 2002/58/EG (E-Privacy-Richtlinie)
 - Datenschutz für Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste

Datenschutz in der EU

- Neue Rechtsgrundlagen:
 - Art 8 GRC:
 - „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
 - **Datenschutz-Grundverordnung**
 - **Allgemeiner Datenschutz**
 - RL 2002/58/EG (E-Privacy-Richtlinie)
 - Datenschutz für Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste

Datenschutz-Grundverordnung

25. Jänner 2012

Die Europäische Kommission präsentiert einen Vorschlag für die Neuordnung des Europäischen Datenschutzrahmens. Eine Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) soll die bisherige Datenschutzrichtlinie ersetzen.

7. März 2012

Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt eine Stellungnahme zu den Reformplänen der Kommission ab.

23. März 2012

Die Artikel 29 Datenschutzgruppe gibt eine erste Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlägen ab.

5. Oktober 2012

Die Artikel 29 Datenschutzgruppe liefert weitere Inputs zur Diskussion über die Datenschutzreform.

20. Dezember 2012

Der Berichterstatter des Europaparlaments zur Datenschutz-RL Justiz, Dimitrios Droutsas, präsentiert seinen Entwurf für Änderungsvorschläge.

16. Jänner 2013

Der federführende Berichterstatter des Europaparlaments zur DS-GVO, Jan Philipp Albrecht, präsentiert seinen Entwurf für Änderungsvorschläge.

März 2013

Europaparlamentarier bringen mehr als 400 Änderungsvorschläge an der Datenschutz-RL Justiz ein.

April 2013

Insgesamt werden mehr als **3.000 Änderungsvorschläge** von Europaparlamentariern an der DS-GVO eingebracht.

31. Mai 2013

Der Rat der Europäischen Union präsentiert erste Änderungsvorschläge an den Kapiteln I-IV der DS-GVO. Einvernehmen zu den Änderungsvorschlägen besteht noch nicht.

Datenschutz-Grundverordnung

7. Oktober 2013

Der Rat der Europäischen Union drückt seine Unterstützung für den Vorschlag eines "one-stop-shop" aus, wonach für Auftraggeber, die über mehrere europäische Niederlassungen verfügen ausschließlich die Behörde im Land des Hauptsitzes zuständig sein soll. Dies soll zum Abbau administrativer Hürden, der Beschleunigung der

31. Mai 2013

Der Rat der Europäischen Union präsentiert erste Änderungsvorschläge an den Kapiteln I-IV der DS-GVO. Einvernehmen zu den Änderungsvorschlägen besteht noch nicht.

7. Oktober 2013

Der Rat der Europäischen Union drückt seine Unterstützung für den Vorschlag eines "one-stop-shop" aus, wonach für Auftraggeber, die über mehrere europäische Niederlassungen verfügen ausschließlich die Behörde im Land des Hauptsitzes zuständig sein soll. Dies soll zum Abbau administrativer Hürden, der Beschleunigung der Verwaltung und zu mehr Rechtssicherheit für Auftraggeber führen.

21. Oktober 2013

LIBE-Ausschuss erteilt Europäischem Parlament Auftrag für Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union

22. November 2013

Das Europäische Parlament legt den abstimmungsreifen Bericht zur Änderung der Datenschutz-Grundverordnung vor

6. Dezember 2013

Der Rat der Europäischen Union diskutiert über den Umfang der Befugnisse der in der DS-GVO vorgesehenen zentralen Kontaktstelle und deren Verhältnis zu Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten (Art 46 ff DS-GVO).

12. März 2014

Das Europäische Parlament bestätigt mit großer Mehrheit das im LIBE-Ausschuss (Oktober 2013) beschlossene Verhandlungsmandat zur neuen EU-Grundverordnung Datenschutz (621 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen und 22 Enthaltungen)

Datenschutz-Grundverordnung

15. Juni 2015

Der Rat der Justiz- und Innenminister aller 28 EU-Staaten macht mit Beschluss der allgemeinen Ausrichtung zur Datenschutz-Grundverordnung den Weg frei für die Trilog-Verhandlungen. Im Rahmen des Trilogs soll nun die endgültige Fassung der Datenschutz-Grundverordnung ausgearbeitet werden.

24. Juni 2015

Erste koordinierende Trilog-Sitzung zur EU-Grundverordnung Datenschutz zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat.

14. Juli 2015

Erste inhaltliche Verhandlungsrunde zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament und Rat. Im Zentrum der ersten Verhandlungsrunde stehen die Territorialität sowie der Transfer von persönlichen Daten in Drittstaaten.

Weitere Verhandlungen sind für die Herbst- und Wintermonate geplant.

Datenschutz-Grundverordnung

Genauer Inhalt ???



Überblick über die Neuerungen

- Anwendungsbereich
- Zulässigkeit der Datenverwendung
- Informationspflichten
- Betroffenenrechte
- Meldung
- Rechtsschutz
- Sanktionen

Anwendungsbereich

Art 4 Z 3 DSG 2000 / ErwGr
24 DS-RL

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

Art 4 Z 1 DS-GVO

- Natürliche Personen
- ~~Juristische Personen~~
- Nationales Grundrecht ??

Zulässigkeit der Datenverwendung

Art 7 DS-RL / § 1 Abs 2 DSGVO
2000 / § 8 DSGVO 2000

- Einwilligung
- Vertragserfüllung
- Rechtliche Verpflichtung
- Lebenswichtige Interessen
- Übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Interessenabwägung

Art 6 DS-GVO

- (unmissverständliche) Einwilligung
- Vertragserfüllung
- Rechtliche Verpflichtung
- Lebenswichtige Interessen (auch einer anderen Person)
- Übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Interessenabwägung

Zulässigkeit der Datenverwendung

- Klarstellung:
 - „wenn **mindestens** eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist“
- § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO 2000:
 - „der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.“

Sensible Daten

Art 8 Abs 1 DS-RL / § 4 Z 2 DSG 2000	Art 9 Abs 1 DS-GVO
<ul style="list-style-type: none"> - Rassistische und ethnische Herkunft - Politische Meinungen - Religiöse oder philosophische Überzeugungen - Gewerkschaftszugehörigkeit - Gesundheit - Sexualeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Rassistische und ethnische Herkunft - Politische Meinungen - Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen - Gewerkschaftszugehörigkeit - Genetische Daten - Gesundheit - Sexualeben

Zulässigkeit der Datenverwendung

Art 8 DS-RL / § 1 Abs 2 DSGVO
2000 / § 9 DSGVO 2000

- Ausdrückliche Einwilligung
- Arbeitsrecht und durch einzelstaatliches Recht vorgesehen
- Lebenswichtiges Interesse
- Stiftungen und Vereinigungen
- Selbst veröffentlichte Daten
- Nationale Rechtsvorschrift

Art 9 DS-GVO

- Ausdrückliche Einwilligung
- **Arbeitsrecht** und durch einzelstaatliches Recht vorgesehen
- Lebenswichtiges Interesse
- Stiftungen und Vereinigungen
- Selbst veröffentlichte Daten
- Nationale Rechtsvorschrift

Zulässigkeit der Datenverwendung

Art 8 DS-RL / § 1 Abs 2 DSGVO
2000 / § 9 DSGVO 2000

- Gesundheitszwecke
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen
- Strafrechtliche Daten unter behördlicher Aufsicht

Art 9, 9a DS-GV

- **Gesundheitszwecke**
- Geltendmachung von Rechtsansprüchen
- Strafrechtliche Daten unter behördlicher Aufsicht
- **Archivzwecke, wissenschaftliche Zwecke etc**
- **(Vertragserfüllung)**

Zulässigkeit der Datenverwendung

- Neuerungen:
 - Daten von Kindern
 - ~~(Bis 13 Jahre)~~???
 - Internetdienst nur mit Einwilligung der Eltern
 - oder durch das Kind aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht
 - Nachprüfungspflicht des Verantwortlichen: „unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie“
 - Allgemeines Vertragsrecht bleibt unberührt

Zulässigkeit der Datenverwendung

- Neuerungen:
 - Detailregelung ua über die Verarbeitung von
 - Gesundheitsdaten
 - Genetische Daten oder Gesundheitsdaten -> Mitgliedstaat
 - Beschäftigungskontext -> Mitgliedstaat
 - Journalistische Zwecke -> Mitgliedstaat
 - Wissenschaft, Statistik und Archivzwecke -> Mitgliedstaat
- Keine Regelung:
 - Videoüberwachung
 - Bilddaten

Informationspflichten

Art 10, 11 DS-RL / § 24 DSGVO 2000

- Informationspflicht
- Bei Datenermittlung beim Betroffenen
- Bei Datenermittlung durch Übermittlung

Art 12-14 DS-GVO

- Informationspflicht (stark erweitert)
- Bei Datenermittlung beim Betroffenen
- Bei Datenermittlung durch Übermittlung
- Weiterverwendung für einen anderen Zweck

Betroffenenrechte

Art 12, 14 DS-RL / § 1 Abs 3
DSG 2000 / § 26-28 DSG
2000

- Auskunftsrecht
- Recht auf Löschung
- Recht auf Richtigstellung
- Widerspruchsrecht

Art 15-19 DS-GVO

- Auskunftsrecht (erweitert)
- Recht auf Löschung und auf „Vergessenwerden“
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Data Breach Notification

§ 24 Abs 2a DSG 2000

- Systematische, schwerwiegende unrechtmäßige Datenverwendung
- Information des Betroffenen

Art 31-32 DS-GVO

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Information des Betroffenen
- **Information der Aufsichtsbehörde**

Weitere Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- Datenschutzbeauftragter:
 - Kann bzw muss, **sofern im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen**, bestellt werden
 - Beschäftigter oder Dienstleister
 - (Bei Verarbeitung durch eine juristische Person, die mehr als 5.000 Betroffene innerhalb von 12 Monaten betrifft)
 - Laufend erheblich geändert !!!
 - (Va mehr als 250 Mitarbeiter entfallen)

Publizität der Datenverwendung

Art 18 DS-RL / § § 17 ff DSG 2000

- Meldung beim Datenverarbeitungsregister

Art 33 DS-GVO

- ~~Meldung beim Datenverarbeitungsregister~~
- **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- **Dokumentationspflichten**
- **Konsultation**
- **Genehmigung bei Verarbeitung im öffentlichen Interesse -> Mitgliedstaat**

Rechtsschutz

Art 28 DS-RL / § § 35 ff
DSG 2000

- Datenschutzbehörde

Art 46 ff DS-GVO

- Aufsichtsbehörde
- Zuständig im jeweiligen Mitgliedstaat
- Staat der Hauptniederlassung
- „federführende“ Aufsichtsbehörde
- Einbindung der nationalen Aufsichtsbehörde
- wenn der Gegenstand nur mit der Niederlassung im Beschwerde-Mitgliedstaat zusammenhängt

Rechtsschutz

Art 22 DS-RL / § § 30 ff DSGVO
2000

- Beschwerde an DSB
- Gerichtliche Zuständigkeit

Art 73 ff DS-GVO

- Beschwerde an
Aufsichtsbehörde
- Gerichtlicher Rechtsbehelf
(zusätzlich ?)

Sanktionen

Art 24 DS-RL / § 32 f, 52 DSG 2000

- Schadenersatz
- Unterlassung, Beseitigung
- Verwaltungsstrafen
bis zu 25.000 Euro

Art 78 ff DS-GVO

- Schadenersatz
- materieller oder moralischer Schaden
- Geldbuße
durch Aufsichtsbehörde
bis zu 1 000 000 Euro
oder 2 % des weltweiten
Umsatzes
weitere Sanktionen-> Mitglied-
staaten

Zusammenfassung (vorläufig)

- Keine wesentlichen Änderungen:
 - Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- Weniger Regelungen:
 - Keine Registrierung
 - Va: Auslegung einer einzigen Rechtsnorm!
- Neue Pflichten:
 - Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Dokumentationspflichten
 - Datenschutzbeauftragter
- Sanktionen:
 - Wesentlich höhere Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen die DSGVO

Zusammenfassung (vorläufig)

- Inkrafttreten:
 - Zwei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt
- Verhältnis zur RL 2002/58/EG (Art 89):
 - „Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/85/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.“

Datenschutzrecht im Digitalen Binnenmarkt



Danke fürs
Zuhören!